

25.

Bericht

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Dekret Nr. 14, den Entwurf eines Gesetzes wegen Ergänzung und Aenderung des Forststrafgesetzes und der Gesetze, das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend.

Eingegangen am 18. Dezember 1893.

(Dekt. Nr. 14, Landt.=Akt., Königl. Dekr. 3. Bd.)

Unter dem 11. August 1855 wurde das Gesetz, die Forst-, Feld-, Wild- und Fischdiebstähle sowie einige damit zusammenhängende Verbrechen betreffend, erlassen — unter dem 30. April 1873 wurde dasselbe durch das Forststrafgesetz ersetzt. Zur Ergänzung dieses Gesetzes wurden unter dem 10. März 1879 das Ges. d. das Verfahren in Forst- und Feldrügesachen betreffend, und unter dem 27. Februar 1882 einige Zusatzbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Der im Dekret Nr. 14 vorliegende Entwurf zur theilweisen Abänderung genannter Gesetze bezweckt, die geringeren, 9 *M* an Werth des Entwendeten nicht übersteigenden Felddiebstähle, welche bis jetzt dem Reichsstrafgesetz vom 15. Mai 1871 unterstellt sind, zur Vermeidung von Härten, welche sich bei der jetzigen Art der Bestrafung gezeigt haben, den Strafandrohungen des Reichsstrafgesetzes zu entziehen und der Landesgesetzgebung zu unterstellen. Daß diese Tendenz berechtigt, ist in der Begründung zu Dekret Nr. 14 genügend nachgewiesen, ebenso ist auch nachgewiesen, daß laut § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetz die Landesgesetzgebungen berechtigt sind, die Feldentwendungen zu ihrer Zuständigkeit zu ziehen. Trotzdem hat sich die erste Deputation der ersten Kammer nicht entschließen können, die Vorlage der hohen Kammer zur unveränderten Annahme zu empfehlen.

Würde die Regierungsvorlage unverändert zum Gesetz, so würden Forst- und Felddiebstähle resp. Entwendungen nicht analog bestraft werden, sondern gewissermaßen in einen Gegensatz gebracht, da das Forststrafgesetz vom 30. April 1873 Forstdiebstähle, wo der Werth der Entwendung 9 *M* nicht übersteigt, mit Gefängniß von zwei Tagen bis drei Wochen bestraft, Feldentwendungen in gleicher Höhe würden dagegen nur mit Haft bestraft werden, also nur als polizeiliche Uebertretungen behandelt werden.

Dies erscheint ungerechtfertigt und auch nicht praktisch ausführbar, da der Thatbestand bei Forst- und Felddiebstählen oft derselbe, der Richter auch nicht immer in der Lage sein wird, mit Bestimmtheit zu erkennen, ob ein Feld- oder Forstdiebstahl resp. eine Feldentwendung oder ein Forstdiebstahl vorliegt.

Die mildere Behandlung der Feldentwendungen erscheint der Deputation nicht richtig, vielmehr ist sie der Meinung, daß beide Delikte gleichmäßig zu bestrafen; dies ist auch die Tendenz des Gesetzes vom 11. August 1855

Die Deputation konnte sich nicht überzeugen, daß § 2 des Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetz vom 31. Mai 1870 eine derartige verschiedene Bestrafung der beiden Delikte durch die Landesgesetzgebung bedingt.